

# RS Vwgh 1995/4/26 93/03/0191

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1995

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

93 Eisenbahn

## Norm

AVG §39 Abs2;

AVG §8;

EisenbahnG 1957 §35 Abs3;

VwRallg;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden);93/03/0321

## Rechtssatz

Der Eigentümer einer von einem Eisenbahnvorhaben betroffenen Liegenschaft kann als Partei des eisenbahnrechtlichen Bauverfahrens Einwendungen erheben, die eine Verletzung subjektivöffentlicher Rechte zum Inhalt haben, und er kann im Hinblick auf das in § 35 Abs 3 EisenbahnG normierte Erfordernis des Überwiegens öffentlicher Interessen auch mit dem Projekt verbundene Nachteile einwenden. Allerdings kann eine Partei erfolgreich nur solche Nachteile einwenden, durch die sie

unmittelbar beeinträchtigt ist (Hinweis E 24.5.1989, 88/03/0135). Die Partei des Verwaltungsverfahrens hat jedoch keinen Rechtsanspruch auf Verfolgung der Interessen der Öffentlichkeit, wie etwa des Interesses an der sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel; die Behörde hat vielmehr von Amts wegen die öffentlichen Interessen zu berücksichtigen (Hinweis E 29.9.1993, 92/03/0084).

## Schlagworte

Verfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG  
Offizialmaxime Mitwirkungspflicht  
Manuduktionspflicht  
VwRallg10/1/1  
Verfahrensrecht  
Weisungen  
Führung der Verwaltung  
öffentliche Interessen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993030191.X07

## Im RIS seit

17.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

14.07.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)